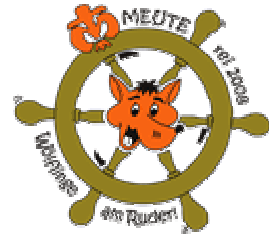




Information zum rheinland-pfälzischen Nichtraucherschutzgesetz



Liebe Diözesanverantwortliche bei der MEUTE 2008,

spätestens seit dem 01.07.2008 gelten in ganz Deutschland Nichtraucherschutzgesetze, die Rauchverbote unterschiedlichen Umfangs vorsehen. Unser Zeltplatzgelände in Westernohe liegt im Bundesland Rheinland-Pfalz, so dass das seit dem 15.02.2008 geltende „Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz“ (NRSRG-RP) zu beachten ist.

Da die DPSG freier Träger der Jugendhilfe ist, gilt für uns:

§ 4 Rauchfreie Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) Alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen im Rahmen der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe Tageseinrichtungen für Kinder oder sonstige Einrichtungen für junge Menschen im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch untergebracht sind, sowie zu diesen Einrichtungen gehörende Freiflächen sind rauchfrei. Satz 1 gilt für in den betreffenden Gebäuden oder Gebäudeteilen als Wohnung oder Wohnraum genutzte Räumlichkeiten nur, wenn dort Kinder oder Jugendliche im Rahmen von Maßnahmen der Jugendhilfe wohnen.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann volljährigen Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtung das Rauchen erlauben, wenn aufgrund der Aufgabenstellung der Einrichtung ein Rauchverbot konzeptionell nicht vertretbar ist; § 2 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Das bedeutet, dass nicht nur in den Häusern, sondern auch **auf dem gesamten Freigelände** grundsätzlich nicht geraucht werden darf. Unabhängig davon dürfen wir nach den Regeln des Jugendschutzgesetzes unter 18-jährigen das Rauchen generell nicht erlauben.

Um sowohl dem bezweckten Schutz der Kinder als auch dem Bedürfnis nach einer praktikablen Lösung für die volljährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer gerecht zu werden, gilt für uns in Anwendung des § 4 Abs. 2 NSRG-RP:

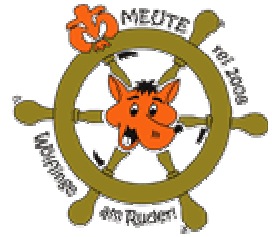
*Die Lagerleitung sowie die Verantwortlichen der Diözesandörfer können auf ihren Freiflächen entsprechend gekennzeichnete **Raucherzonen** für Volljährige einrichten. Diese müssen **abseits der von den Kindern regelmäßig frequentierten Wege und Plätze liegen.***

Das gesetzlich vorgesehene Rauchverbot auf Freiflächen hat vor allem den Sinn, dass die Kinder nicht nur in den Häusern, sondern auch auf dem Weg dorthin keinem Rauch ausgesetzt sind. Um dies zu gewährleisten, sollten die Raucherzonen insbesondere nicht direkt vor den Eingängen der Zelte oder Häuser liegen.





Information zum rheinland-pfälzischen Nichtraucherschutzgesetz



Bitte achtet darüber hinaus darauf, dass:

- alle volljährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer über das generelle Rauchverbot informiert sind
- an geeigneter Stelle das Infoblatt zum Rauchverbot ausgehängt wird
- der Raucherbereich gekennzeichnet ist und alle Raucherinnen und Raucher wissen, wo sich dieser befindet
- sich in der Raucherzone ausreichend Aschenbecher befinden
- keine Minderjährigen rauchen oder gar ihnen Zigaretten angeboten werden
- die Raucherzone so liegt, dass auch eine Waldbrandgefahr ausgeschlossen werden kann

Bei Verstößen gegen die Regeln drohen nicht nur dem/der Einzelnen, sondern auch den Verantwortlichen Geldbußen. Daher ist es unbedingt wichtig und erforderlich, dass Ihr als Diözesanverantwortliche auf Einhaltung der Regeln pocht und diese auch durchsetzt, insbesondere nicht toleriert, wenn diese umgangen werden.

Auch die Information über die Regelungen gehört zu den gesetzlichen Pflichten des „Veranstalters“. Bitte unterstützt die Lagerleitung in der Erfüllung dieser Pflicht!

Es haben sich im übrigen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits bei der Lageranmeldung mit der Regelung einverstanden erklärt (siehe Teilnahmebedingungen).

Vielen Dank für Euer Verständnis und Eure Mithilfe!

Eure Lagerleitung

